

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim

Auf der Grundlage des § 92 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V, S. 295) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Parchim vom 04.02.2010 nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Horteinrichtungen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung in Trägerschaft des Landkreises Parchim sind
der Hort der Pestalozzischule, Allgemeine Förderschule Parchim
der Hort der Allgemeinen Förderschule Lübz

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Soweit der Finanzierungsbedarf für den in Anspruch genommenen Platz nicht vom Land Mecklenburg-Vorpommern, dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 19 Absatz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes und der Gemeinde gedeckt wird, haben die Eltern ihn zu tragen (Elternbeitrag). Der diesbezügliche Satz der Beteiligung der Gemeinden gem. § 20 Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern beträgt derzeit 50 %. Insofern beträgt der Elternbeitrag ebenso 50 % der nicht durch Landesmittel und Mittel des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe getragenen Kosten des Betreuungsplatzes.

Folgende Elternbeiträge sind zu entrichten:

	Ganztagsplatz	Teilzeitplatz
Hort der Allgemeinen Förderschule Parchim	97,12 Euro	62,74 Euro
Hort der Allgemeinen Förderschule Lübz	94,73 Euro	63,33 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Landboten zum 1. März 2010 in Kraft.

Parchim, den 05.02.2010

Iredi
Landrat